



Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung (Änderung BerlHG und anderer Gesetze)

Schwerpunkte der Gesetzesänderungen

Prof. Dr. Bernd Reissert

Präsident

17. Mai 2011



Ziele (eng begrenzte Novellierung BerlHG):

- „Modernisierung“ des Hochschulzugangs (Flexibilisierung, Durchlässigkeit)
- Lehre und Studium: Berücksichtigung und „Nachsteuerung“ der Bologna-Reform; Qualitätssicherung
- Neuregelungen zu Personal mit Schwerpunkt Lehre

Generelle Kritik:

- Abkehr vom Steuerungsmodell der Ziel- und Ergebnissteuerung; Rückkehr zur Detailsteuerung
- Mehraufwand für Hochschulen (ohne finanziellen Ausgleich)
- Erleichterung des Einsatzes von „billigerem“ Lehrpersonal



- 1. Hochschulzugang und Anrechnung bisheriger Leistungen**
- 2. Studiengangsstruktur und Zulassung zu Master und Promotion**
- 3. Qualitätssicherung**
- 4. Studienberatung und Sanktionierung**
- 5. Studium**
- 6. Prüfungen**
- 7. Satzungsrecht**
- 8. Private Hochschulen**
- 9. Personal**
- 10. Spezialregelungen**

1. Hochschulzugang und Anrechnung bisheriger Leistungen



- Erleichterung des Zugangs für beruflich Qualifizierte (§ 11): Lockerung und Differenzierung der Kriterien (Anpassung an KMK-Beschluss von 2009)
- Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung durch ersten Hochschulabschluss (§ 10 Abs. 3)
- Erleichterung der Zulassung von Landeskindern (Vorabquoten für Minderjährige und bei Unzumutbarkeit eines Umzugs; studienvorbereitender Kurs als Auswahlkriterium möglich) (§§ 7-8 HZG)
- Pflicht zur Anrechnung früherer Studienleistungen (§ 23a Abs. 1)
- Pflicht zur Anrechnung von „in der Prüfungsordnung vorgesehenen Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind,“ bis zur Hälfte der ECTS-Punkte eines Studiengangs (§ 23a Abs. 1)
- Einstufungsprüfung in höhere Fachsemester möglich (§ 23a Abs. 3)

2. Studiengangsstruktur und Zulassung zu Master und Promotion



- Vorgabe der Studiengangsstruktur nach Bologna und KMK-Vorgaben (§§ 23, 34); Ausnahmeregelungen für „reglementierte Studiengänge“ (§ 36a)
- Zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur bei denjenigen konsekutiven Masterstudiengängen gefordert werden, die auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (§ 10 Abs. 5)
- Hochschulen können „in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen“ die Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerbern ohne ersten Hochschulabschluss zum Masterstudium regeln (mit Eignungsfeststellungsprüfung) (§ 10 Abs. 6 Nr. 9)
- Master-Zulassung, wenn Bachelor noch nicht voll vorliegt (§ 10 Abs. 5a)
- Zulassung zur Promotion setzt Master von Uni oder FH voraus; dabei Diskriminierungsverbot nach Kriterium Uni/FH (§ 35 Abs. 2)
- Zulassung zur Promotion für Bachelor-Absolventen (und Master ohne Bachelor) nach Eignungsfeststellungsverfahren möglich (§ 35 Abs. 2)
- Alte Zulassungsregelung zur Promotion für FH-Diplom bleibt (§ 35 Abs. 3)
- Promotionsbetreuung durch FH-Profis; kooperative Promotionsverfahren



- Pflicht zur Evaluation, „insbesondere im Bereich der Lehre“, und zur Qualitätssicherung (§8a Abs. 1)
- Mitwirkungspflicht der Hochschulangehörigen an Evaluierungsverfahren (§8a Abs. 1)
- Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen oder Systemakkreditierung (§ 8a Abs. 2)
- Bei Nichtakkreditierung oder Akkreditierung mit Auflagen staatliche Eingriffe in Studiengänge (Widerruf, Auflagen) „auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses“ möglich (§ 8a Abs. 3)
- Pflicht, „die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen ... in geeigneter Weise hochschulintern zu veröffentlichen“ (§ 8a Abs. 4)

4. Studienberatung und Sanktionierung



- Pflicht der Hochschulen zur Studienberatung; einschließlich Weitergabe von „Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung“ (§ 28 Abs. 1)
- Pflicht: Angebot einer Studienverlaufsberatung im 3. Sem. (§ 28 Abs. 2)
- Nach der Hälfte der Studienzeit Möglichkeit der verpflichtenden Studienfachberatung „im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele“, wenn weniger als ein Drittel der Leistungspunkte erreicht (§ 28 Abs. 3)
 - Ziel dieser Beratung: Studienverlaufsvereinbarung (Vereinbarung von Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele); Möglichkeit der einseitigen Verpflichtung zu Maßnahmen, wenn Vereinbarung nicht zustande kommt (§ 28 Abs. 3)
 - Exmatrikulation bei Nichtteilnahme oder Erfüllung von weniger als einem Drittel der vereinbarten (oder auferlegten) Anforderungen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 15)
- Einrichtung eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung (§ 28a)



- Leitlinien für Ausrichtung des Studiums (§ 22 Abs. 2):
 - Ziele: Kompetenzerwerb, Berufsqualifizierung
 - Studierbarkeit in Regelstudienzeit
 - Raum für frei wählbare Studienelemente auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb (in der Regel ein Fünftel des Studiums)
 - Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbringbar
 - Raum für Studienzeit an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust (Fenster)
 - Verbindung von Wissenschaft und Praxis (dem jeweiligen Studiengang entsprechend)
- Teilzeitstudium (§ 22 Abs. 4, 5):
 - Einrichtung berufsbegleitender Teilzeit-Studiengänge (Soll)
 - Individueller Anspruch (?) auf Teilzeitstudium für bestimmte Personengruppen und in bestimmten Lebenslagen
 - Bei Teilzeitstudium entsprechende Verlängerung der Regelstudienzeit
- Obligatorischer Erlass einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung pro Hochschule ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes (§ 31). Inhalt:
„Allgemeine Regelungen zu Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung ..., die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen“, inkl. Anrechnungsregelungen



- Abschluss einzelner Module in der Regel mit „einer einheitlichen Prüfung“; Prüfungen kompetenzorientiert (§ 30 Abs. 3)
- „Grundsätzlich“ zweimalige Wiederholbarkeit von Modulprüfungen; einmalige Wiederholbarkeit bei Abschlussprüfungen (§ 30 Abs. 4); Pflicht zur Regelung von Freiversuchen in geeigneten Studiengängen (§ 31 Abs. 2)
- Letztmögliche Prüfungsversuche mit zwei Prüfungsberechtigten (§ 33 Abs. 1)
- In der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung differenziert zu bewerten (§ 33 Abs. 2)
- Pflicht zum Ausweis relativer Noten nach ECTS in Abschlusszeugnis / Diploma Supplement (§ 34 Abs. 2)
- Verleihung Bachelorgrad 2 Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit (wenn keine anderen Leistungen offen); Master: 3 Monate (§ 33 Abs. 3)
- Obligatorischer Erlass einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung pro Hochschule ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. vorige Folie)



- Pflicht zum Erlass von Rahmensatzungen für
 - Gebührenerhebung (Einzelfestsetzung durch Hochschulleitung, Berichtspflicht an Kuratorium) (§ 2 Abs. 7a)
 - Zulassung; Studien- und Prüfungsordnungen (s.o.)
- Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter (§ 5a)
- Alle Satzungen sind von der Hochschulleitung zu bestätigen (§ 90 Abs. 1)
- Folgende Satzungen sind außerdem von der Senatsverwaltung zu bestätigen (§ 90 Abs. 1; Kriterien: Relevanz für Art. 12 GG o. staatliche Aufgaben):
 - Grundordnungen; Wahlordnungen
 - Rahmengebührensatzungen, Drittmittelsatzungen
 - Rahmenstudien- und –prüfungsordnungen (nicht: einzelne StO, PO)
 - Zugangssatzungen; Satzungen, die duale Ausbildung regeln
- Sonderregelung für interne Studiengänge (§ 122 Abs. 4):
 - Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die auch solche Studiengänge regelt, im Einvernehmen mit fachlich zuständiger Senatsverwaltung zu bestätigen (Recht- und Zweckmäßigkeitprüfung)
 - Einzelne Studien- und Prüfungsordnung von fachlich zuständiger Senatsverwaltung zu bestätigen



- Normierung von Kriterien und Verfahren zur staatlichen Zulassung privater Hochschulen (§ 123)
- Recht für Niederlassungen ausländischer Hochschulen, in Filialen in Berlin Studiengänge nach ausländischem Recht durchzuführen; Nachweispflicht zu Hochschulstatus u.ä. (§ 124a)



- Reaktivierung der Personalkategorie Hochschuldozent/in (im Angestelltenverhältnis) an Universitäten und Kunsthochschulen (§ 108)
- Schaffung der Personalkategorie des wissenschaftlichen Mitarbeiters / der wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Aufgabenschwerpunkt Lehre (im Angestelltenverhältnis) (§ 110a)
- Lehrbeauftragte und Gast-Lehrkräfte: Mitglieder der Hochschule mit Wahlrecht (an Unis nur aktivem Wahlrecht) in allen Hochschularten; für Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen Pflicht zur Erklärung, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§§ 43, 48)
- Lehrbeauftragte: Erteilung von Lehraufträgen für 2 Semester möglich (§ 120 Abs. 3)
- Pflicht der hauptberuflich Lehrenden zu didaktischer Fort- und Weiterbildung; Pflicht der Hochschulen zur Unterstützung (§ 96 Abs. 2)
- Professoren/innen: Erhaltung des Titels nach 5 Jahren (§ 103 Abs. 2)
- Gastprofessoren/innen führen Titel „Prof.“ während ihrer Tätigkeit (§ 113)



- Studentische Hilfskräfte (§ 121):
 - Voraussetzung einer Mindeststudiendauer von zwei Semestern aufgehoben



Für HWR:

- Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie: Nennung des Namens des Fachbereichs wird gestrichen. HWR erhält das Recht, den Fachbereich anders zu benennen. (Art. 5)

Für kirchliche Hochschulen:

- Namensänderung: Hochschulen statt Fachhochschulen

Last-Minute-Änderung:

- Soll-Vorschrift zum Abschluss von Hochschulverträgen („regelmäßig mehrjährig“) (§ 2a)

Anpassungsfristen:

- Für Änderung von Grundordnungen: 2 Jahre
- Für Vorlage von Rahmenstudien- und –prüfungsordnung: 1 Jahr
- Für Anpassung einzelner Studien- und Prüfungsordnungen an Rahmenordnung: 1 Jahr



- Kooperationsplattformen für Forschung und Promotionen gemäß Empfehlung des Wissenschaftsrates vom Juli 2010
- Alternativen zur Programmakkreditierung (angesichts erwarteter BVerfGE sowie Vorschlägen von HRK und DHV)
- Berufungsrecht für Hochschulen (inzwischen in der Mehrzahl der anderen Bundesländer)
- LVVO-Änderungen (sollen später folgen)
- ...



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!